

Regelung für den Betrieb der Kita Campus durch die Pädagogische Hochschule Luzern

vom 2. August 2022 (Stand 1. Januar 2023)

Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 9 Absatz 2 des Statuts der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Statut) vom 20. September 2013¹,

beschliesst:

I. Aufnahme, Eintritt und Austritt

Art. 1 Aufnahme

¹ Die Kita Campus betreut Kinder ab einem Alter von drei Monaten bis zu deren Eintritt in den Kindergarten.

² Sie nimmt Kinder von immatrikulierten Studierenden und Angestellten der Universität Luzern, der Hochschule Luzern und der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: Angehörige des Campus Luzern) auf, wenn der Beschäftigungsgrad des angestellten Elternteils mindestens 20 Prozent beträgt.

³ Kinder, deren Eltern nicht Angehörige des Campus Luzern sind (im Folgenden: externe Personen), können aufgenommen werden, wenn genügend Betreuungsplätze vorhanden sind.

⁴ Für die Aufnahme in die Kita Campus ist eine Anmeldung erforderlich.

⁵ Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Kita Campus besteht nicht.

Art. 2 Vergabe der Betreuungsplätze

¹ Die Anzahl Betreuungsplätze der Kita Campus ist beschränkt.

² Die Leiterin oder der Leiter Kita Campus vergibt die Betreuungsplätze in folgender Reihenfolge:

- a. Kinder von Angehörigen des Campus Luzern und von externen Personen, deren Geschwister bereits durch die Kita Campus betreut werden,
- b. Kinder von Studierenden des Campus Luzern,

¹ SRL Nr. 516

- c. Kinder von Angestellten des Campus Luzern,
- d. Kinder von externen Personen.

³ Die Leiterin oder der Leiter Kita Campus bietet den Erziehungsberechtigten einen freien Betreuungsplatz an. Die Erziehungsberechtigten müssen den Betreuungsplatz auf den Zeitpunkt seines Freiwerdens übernehmen. Wird der Betreuungsplatz nicht übernommen, wird er an andere Kinder vergeben.

⁴ Die Reservation eines Betreuungsplatzes ist nicht möglich.

Art. 3 *Betreuungsvertrag*

¹ Nehmen die Erziehungsberechtigten den angebotenen Betreuungsplatz an, schliesst die Pädagogische Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern) mit den Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Betreuungsvertrag ab.

² Der Betreuungsvertrag beginnt mit der Unterzeichnung beider Parteien.

Art. 4 *Eintritt und Eingewöhnung*

¹ Der Eintritt des Kindes in die Kita Campus erfolgt nach Abschluss des Betreuungsvertrages auf den 1. oder 15. eines Monats.

² Das Kind wird im Beisein mindestens eines Elternteils in die Gruppe eingewöhnt. Während dieser Zeit müssen die Eltern in der Lage sein, ihr Kind jederzeit abzuholen.

Art. 5 *Kündigung und Austritt*

¹ Die Erziehungsberechtigten und die PH Luzern können das Betreuungsverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende eines Monats schriftlich kündigen.

² Die PH Luzern kann sofort vom Betreuungsvertrag zurücktreten, wenn die weitere Betreuung des Kindes für die Kita Campus nicht mehr zumutbar ist.

³ Betreute Kinder können aus der Kita Campus ausgeschlossen werden, wenn die Eltern ihren Zahlungspflichten trotz Mahnung nicht nachgekommen sind.

II. Betreuung

Art. 6 *Öffnungs- und Schliesszeiten*

¹ Die Kita Campus ist täglich von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet. An Samstagen und öffentlichen Ruhetagen des Kantons Luzern und der Stadt Luzern sowie am 1. August bleibt die Kita Campus geschlossen.

² Die Kita Campus ist vom 24. Dezember bis und mit 2. Januar sowie während zwei Wochen im Sommer geschlossen.

³ Die Leiterin oder der Leiter Kita Campus kann aus organisatorischen Gründen oder zu Weiterbildungszwecken weitere Schliessungen festlegen. Die Schliessungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Art. 7 *Bring- und Abholzeiten*

¹ Die Kinder müssen der Kita Campus am Betreuungstag zwischen 7.30 Uhr und 9.00 Uhr zur Betreuung übergeben werden.

² Die Kinder müssen am Betreuungstag zwischen 17.00 Uhr und 18.30 Uhr abgeholt werden. Sie werden nur den Erziehungsberechtigten oder einer von ihnen bevollmächtigten Person übergeben.

Art. 8 *Planbare Abwesenheit des Kindes*

Planbare Abwesenheiten des Kindes (z.B. Ferien) sind der verantwortlichen Fachperson Betreuung frühzeitig bekannt zu geben.

Art. 9 *Krankheit und Unfall des Kindes*

¹ Kann ein Kind die Kita Campus infolge Krankheit oder Unfall nicht besuchen, ist die verantwortliche Fachperson Betreuung bis spätestens um 9.00 Uhr des Betreuungstages zu informieren.

² Bei ansteckender Krankheit, Durchfall oder Erbrechen darf das Kind die Kita Campus nicht besuchen. Die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter der Gruppe entscheidet, ob das Kind zurückgewiesen wird oder unverzüglich abgeholt werden muss.

³ Bei einer Erkrankung oder bei einem Unfall des Kindes in der Kita Campus werden die Erziehungsberechtigten oder die von ihnen bevollmächtigte Person baldmöglichst informiert. In Notfällen ist die Leiterin oder der Leiter Kita Campus ermächtigt, ohne vorherige Information ärztliche Hilfe beizuziehen.

⁴ Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin oder den Leiter Kita Campus über vorbestehende Krankheiten oder Allergien zu informieren.

⁵ Die Kita Campus verabreicht den betreuten Kindern keine Medikamente.

Art. 10 *Verpflegung*

Die Mahlzeiten „Zmorgen“, „Znüni“, „Zmittag“ und „Zvieri“ werden von der Kita Campus besorgt. Die Verpflegung von Säuglingen erfolgt nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten.

Art. 11 *Betreuung bei Ausflügen und Spaziergängen*

¹ Die Kinder werden in der Regel in den Räumlichkeiten der Kita Campus betreut.

² Bei Spaziergängen und Ausflügen ausserhalb der Kita Campus werden die Kinder situationsgerecht durch das Personal der Kita Campus begleitet und betreut.

III. Tarife und Kosten

Art. 12 *Tarifliste*

Die Tarifliste enthält den Tarif für Angehörige des Campus Luzern und den Tarif für externe Personen.

Art. 13 *Tarife für Angehörige des Campus Luzern*

¹ Angehörige des Campus Luzern entrichten für die Betreuung ihres Kindes

- a. den Tarif für Angehörige des Campus Luzern oder
- b. den Tarif für externe Personen. Dieser Tarif ist insbesondere zu entrichten, wenn Betreuungsgutscheine der Wohngemeinde oder Beiträge des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter bezogen werden.

² Die Erziehungsberechtigten teilen der Kita Campus spätestens einen Monat vor Betreuungsbeginn mittels Formular mit, gemäss welchem Tarif ihnen für die Betreuung ihres Kindes Rechnung gestellt werden soll, und reichen die erforderlichen Belege ein. Wird die Frist nicht eingehalten, wird der Tarif für externe Personen in Rechnung gestellt.

³ Ein Wechsel des Tarifs ist der Kita Campus unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten seit Änderung der finanziellen Verhältnisse schriftlich zu beantragen. Die erforderlichen Belege sind beizulegen.

Art. 14 *Festlegung der Tarifstufe für Angehörige des Campus Luzern*

¹ Der Tarif für Angehörige des Campus Luzern berücksichtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beider Elternteile. Er ist nach Einkommensklassen und Altersgruppen der betreuten Kinder abgestuft.

² Die Einkommensklasse ergibt sich aus der Summe der Einkünfte der erwerbstätigen Elternteile. Als Einkünfte gelten Bruttolöhne von Unselbständigerwerbenden, Einkünfte von Selbständigerwerbenden, Renten, Mutterschaftsbeihilfe, Leistungen der Arbeitslosenkasse und der Sozialhilfe, Unterhaltsbeiträge, Stipendien sowie weitere Einkünfte.

³ Für die Ermittlung des Bruttolohns von Unselbständigerwerbenden sind in der Regel sämtliche Lohnausweise des vergangenen Jahres massgebend. Bei Fehlen von Lohnausweisen sind sämtliche Lohnabrechnungen des vergangenen Monats massgebend. Der entsprechende Bruttolohn wird auf ein Jahr hochgerechnet.

⁴ Für die Ermittlung der Einkünfte von Selbständigerwerbenden ist die letzte Steuerveranlagung massgebend. Ein Fehlbetrag gemäss Steuerveranlagung wird nicht berücksichtigt.

⁵ Leistet ein Elternteil amtlich festgelegte Unterhaltsbeiträge an das zu betreuende Kind, werden die Einkünfte dieses Elternteils nicht berücksichtigt.

⁶ Erzielt ein Elternteil keine Einkünfte, kann sein Vermögen angemessen berücksichtigt werden. Massgebend ist die letzte Steuerveranlagung. Verfügt dieser Elternteil über kein Vermögen, entscheidet die Leiterin oder der Leiter Kita Campus nach ihrem oder seinem Ermessen.

⁷ Die massgebenden Einkünfte werden jährlich neu erhoben. Die Eltern sind verpflichtet, ihre Einkünfte der Kita Campus offenzulegen und zu belegen. Werden die erforderlichen Angaben und Belege nicht eingereicht, wird der Tarif für externe Personen in Rechnung gestellt.

⁸ Änderungen des Studien- oder Anstellungsverhältnisses oder der Einkünfte sind der Kita Campus umgehend zu melden. Weichen die aktuellen Einkünfte mindestens 10 Prozent von den bisher massgebenden Einkünften ab, wird die Tarifstufe überprüft. Ergibt sich eine höhere Tarifstufe, ist die PH Luzern berechtigt, höhere Betreuungskosten nachzufordern.

⁹ Endet das Studierenden- oder Angestelltenverhältnis, kann das Kind die Kita Campus weiterhin besuchen, längstens jedoch bis zum Eintritt in den Kindergarten. Nach Beendigung des Studierenden- oder Angestelltenverhältnisses wird der Tarif für externe Personen in Rechnung gestellt. Als Stichdatum für den Tarifwechsel gilt bei Studierenden das Enddatum der Immatrikulations- oder Studienbestätigung und bei Angestellten der Zeitpunkt des Austrittes aus dem Arbeitsverhältnis.

¹⁰ Der monatliche Tarif jeder Einkommensklasse basiert auf 20 Betreuungstagen pro Monat. Es wird jährlich mit 48 Wochen gerechnet.

Art. 15 *Tarif für externe Personen*

Der Tarif für die Betreuung von Kindern externer Personen entspricht dem Vollkostentarif.

Art. 16 *Geschwisterrabatt*

Familien werden mit einem Geschwisterrabatt unterstützt. Für das Kind, welches das grösste Betreuungspensum bezieht, ist der ordentliche Tarif zu zahlen. Für jedes weitere Kind wird ein Rabatt von 10 Prozent auf den ordentlichen Tarif gewährt.

Art. 17 *Betreuungsumfang*

¹ Die minimale Aufenthaltsdauer des Kindes in der Kita Campus beträgt ein Tag pro Woche.

² Eine Reduktion des Betreuungsumfanges ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende eines Monats möglich. Vorbehalten bleibt die minimale Aufenthaltsdauer gemäss Absatz 1. Die Änderung ist der Leiterin oder dem Leiter Kita Campus schriftlich mitzuteilen.

³ Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges ist jederzeit möglich, sofern die Kita Campus über einen freien Betreuungsplatz verfügt.

Art. 18 *Fehlende Beanspruchung der Betreuung*

¹ Wird das Betreuungsangebot gemäss Betreuungsvertrag nicht beansprucht (z.B. wegen Abwesenheit des Kindes), erfolgt keine Reduktion des festgelegten Tarifs. Eine Kompensation von Betreuungstagen ist nicht möglich.

² Der festgelegte Tarif für die Betreuung des Kindes ist auch während der Schliesszeiten zu entrichten.

Art. 19 *Kosten für besonderen Betreuungsaufwand*

¹ Kosten für Windeln und Pflegeprodukte werden separat in Rechnung gestellt.

² Für zusätzlichen Betreuungsaufwand kann nebst dem festgelegten Tarif ein angemessener Betrag verlangt werden.

Art. 20 *Elektronisches Schliesssystem*

¹ Die Erziehungsberechtigten erhalten gegen Abgabe einer einmaligen Depotgebühr zwei Schlüssel für das elektronische Schliesssystem der Kita Campus. Die Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie sind bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses un- aufgefördert zurückzugeben.

² Im Übrigen gilt die Gebührenordnung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH- Gebührenordnung).

Art. 21 *Rechnungsstellung*

¹ Der Betrag gemäss Tarifliste für die Betreuung des Kindes wird in der Regel monatlich in Rechnung gestellt.

² Die Kosten für besonderen Betreuungsaufwand werden separat in Rechnung gestellt.

IV. Verschiedene Bestimmungen

Art. 22 *Versicherung*

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für das in der Kita Campus betreute Kind eine Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

² Die PH Luzern haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidern, Schmuck oder mitgebrachten Spielsachen.

Art. 23 *Elternbeirat*

¹ Der Elternbeirat wirkt bei der Gestaltung des Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftra- ges der Kita Campus mit.

² Die Leiterin oder der Leiter Kita Campus leitet den Elternbeirat. Er trifft sich mindestens ein- mal jährlich.

³ Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor regelt das Nähere zu den Aufgaben und zur Organisation des Elternbeirats.

Art. 24 *Rechtsverweis*

Die Organisation und die Geschäftstätigkeit der Kita Campus richtet sich nach den Bestim- mungen der Regelung der Organisation und der Geschäftstätigkeit der Verwaltung der Päda- gogischen Hochschule Luzern (VW-Organisationsregelung).

V. Schlussbestimmung

Art. 25 *Inkrafttreten*

Die Regelung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist durch die Rektorenkonferenz Campus Luzern zu genehmigen.

Änderungstabelle

Beschluss	Genehmigung Rektorenkonferenz	Inkrafttreten	Element	Änderung
02.08.2022	21.09.2022	01.01.2023	Erlass	Erstfassung